

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

INHALT

SEITE

Ordnung zur Neufassung der **Beitragsordnung** der Studierendenschaft der
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 5.06.2015

2

HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · www.hhu.de

REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11
Telefon 0211 81-11764 · justitiariat@hhu.de

**ORDNUNG ZUR NEUFASSUNG DER BEITRAGSORDNUNG DER
STUDIERENDENSCHAFT DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM
5. JUNI 2015**

Aufgrund des § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat das Studierendenparlament der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. Dezember 1993, zuletzt geändert am 5. Juni 2014, wird wie folgt neu gefasst:

**Beitragsordnung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Erhebung von Beiträgen

§ 2 Fälligkeit der Beiträge

§ 3 Höhe der Beiträge

§ 4 Rückerstattung der Beiträge für das Semesterticket VRR und Semesterticket NRW

§ 5 Änderung

§ 1

Erhebung von Beiträgen

(1) Von der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (im folgenden Studierendenschaft genannt) werden in jedem Semester gemäß § 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen sowie gemäß § 3 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft von allen immatrikulierten Studierenden der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf Beiträge erhoben.

(2) Die Beitragspflicht gilt auch für vom Studium beurlaubte Studierende.

(3) Die erhobenen Beiträge dienen der Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft.

§ 2

Fälligkeit der Beiträge

(1) Die Beiträge werden mit Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung fällig.

(2) Der Beitrag wird von der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf eingezogen.

§ 3

Höhe der Beiträge

(1) Bei der Festsetzung der Beiträge sind die sozialen Verhältnisse der Studierenden angemessen zu berücksichtigen.

(2) Es werden folgende Beiträge je Studierender und je Semester erhoben:

1. Ein Beitrag von 114,36 EUR für das Semesterticket VRR.
2. Ein Beitrag von 46,00 EUR für das Semesterticket NRW.
3. Ein Beitrag von 8,50 EUR als AStA-Beitrag.
4. Ein Beitrag von 1,00 EUR als Fachschaftenbeitrag.
5. Ein Beitrag von 2,00 EUR als Beitrag für den gemeinsamen Hochschulsport der Düsseldorfer ASten.
6. Ein Beitrag von 0,60 EUR als Beitrag für das Hochschulradio.
7. Ein Beitrag von 0,35 EUR für die Rückerstattung der Kosten der Semestertickets VRR und NRW bei sozialer Bedürftigkeit gemäß § 4.

(3) Die erhobenen Beiträge müssen im Haushaltsplan der Studierendenschaft separat ausgewiesen werden.

(4) Der AStA-Vorstand ist verpflichtet, den höheren Betrag für das NRW-Ticket durch Umverteilung aus dem Haushalt zur begleichen.

§ 4

Rückerstattung der Beiträge für das Semesterticket VRR und Semesterticket NRW

(1) Bei sozialer Bedürftigkeit können die Beiträge für das Semesterticket VRR und das Semesterticket NRW zurückerstattet werden.

(2) Die Rückerstattung erfolgt auf Antrag, bei dem die soziale Bedürftigkeit durch die/den Antragstellende/n nachzuweisen ist. Des Weiteren müssen Name, Matrikelnummer und Anschrift der/des Antragstellenden im Antrag enthalten sein. Die Anträge müssen bis 90 Tage nach Semesterbeginn beim AStA-Sozialreferat eingereicht werden.

(3) Zur Bearbeitung der Anträge wird eine Semesterticketkommission (STK) gebildet, welche vier Mitglieder hat. Drei der vier Mitglieder werden vom Studierendenparlament benannt, zusätzlich stellt das AStA-Sozialreferat ein weiteres Mitglied, welches auch Mitglied des AStA Sozialreferates sein muss.

(4) Die Bewilligung oder Zurückweisung der Anträge erfolgt nach Prüfung ebendieser durch die STK. Eine Entscheidung über die Anträge hat bis zum Ende des Semesters zu erfolgen in dem der Antrag gestellt wurde. Eine Auszahlung erfolgt frühestens nach Ablauf der Antragsfrist

(5) Folgende Personengruppen sind besonders zu berücksichtigen:

1. Studierende mit einem oder mehreren Kindern
2. Ausländische Studierende ohne Arbeitserlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland,

die darüber hinaus keine finanzielle Förderung, beispielsweise in Form eines Stipendiums, erhalten

3. Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

(6) Rückerstattungen dürfen nur in dem finanziellen Rahmen bewilligt werden, welcher im Rahmen der Beiträge gemäß § 3 Abs. 2 Ziffer 7 pro Semester zur Verfügung steht. Sollte dieser finanzielle Rahmen nicht ausreichen, ist der Grad der sozialen Bedürftigkeit als maßgebliches Kriterium heranzuziehen. Das Studierendenparlament kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder eine Erweiterung des Rahmens beschließen.

(7) Auf eine Rückerstattung besteht kein Rechtsanspruch.

§ 5

Änderung

Diese Ordnung kann durch das Studierendenparlament mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder geändert werden.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung gemäß § 5 Abs. 3 der Satzung der Studierendenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Gleichzeitig treten sämtliche früheren Beitrags- und Mobilitätsordnungen der Studierendenschaft einschließlich ihrer Änderungsordnungen außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 26. März 2015 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 09. April 2015.

Düsseldorf, den 05. Juni 2015

Fabian Schröer

Der Präsident des Studierendenparlaments